

Mann und Frau in Athen, Mann und Frau heute

→ Kapitel 5: Gesellschaft und Recht in der attischen Polis (Schulbuch S. 24f.)

Lies den folgenden Text und notiere in den Spalten unten das Wichtigste zu den beiden genannten Ehemodellen. Vergleiche sie mit der Rechtsituation der Frau in Athen (lies dazu im Schulbuch S. 26 nach).

L 1975 wurde einstimmig im Parlament die Familienrechtsreform beschlossen. Damit wurde das bis dahin rechtlich gültige patriarchalische Versorgungsehemodell durch ein partnerschaftlich orientiertes Ehemodell ersetzt.

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch Österreichs aus dem Jahr 1811 hatte eine Form der Familie zur Rechtsnorm gemacht, die der Leitungsgewalt bzw. dem Führungsanspruch des Mannes unterstellt war. Der Ehemann hatte für den standesgemäßen Unterhalt der Ehegattin und der Kinder zu sorgen. Als Inhaber der „väterlichen Gewalt“ bestimmte er Erziehungsziele, Ausbildungsgang und Berufswahl der ihm zu Gehorsam verpflichteten Kinder. Die Frau, die den Namen des Mannes als „Privileg“ erhielt, ihm an seinen Wohnsitz zu folgen und seine Entscheidungen zu befolgen hatte, war vor allem für die Arbeit im Haushalt und die Pflege der Kinder zuständig. Über den häuslichen Wirkungsbereich hinaus war sie nicht geschäftsfähig, das heißt, nicht berechtigt, eigenständig und ohne Zustimmung des Ehemannes Kauf-, Miet- und Arbeitsverträge abzuschließen.

Erste Reformbestrebungen reichen bereits in die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg zurück. 1925 brachten die sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat Adelheid Popp und Gabriele Proft im Parlament einen Antrag auf Schaffung eines Gesetzes „über die Gleichstellung der Geschlechter im Familienrecht“ ein – eine Initiative, die erst 50 Jahre später mehrheitsfähig war. Die 1975 beschlossene Neuordnung geht vom Grundsatz aus, dass Mann und Frau in der Ehe gleiche Rechte und Pflichten haben. Der Mann ist nicht län-

ger „Haupt der Familie“ und kann seiner Ehefrau nicht mehr verbieten, berufstätig zu sein. Beide Ehepartner sind gleichermaßen verpflichtet, zum Unterhalt der Familie beizutragen, sei es durch Erwerbstätigkeit oder durch Haushaltsführung.

Damit wird Hausarbeit erstmals als gleichwertiger Beitrag zum Unterhalt anerkannt (das heißt, im Falle einer Scheidung wird das während einer Ehe erworbene Vermögen geteilt). Musste die Frau früher bei der Eheschließung den Namen des Mannes annehmen, so konnten sich die Ehepartner nun erstmals entscheiden, ob sie den Namen des Mannes oder der Frau als Ehenamen führen wollten. Mit der 1977 beschlossenen Neuordnung des Kindschaftsrechtes wurde die „väterliche Gewalt“ über die Kinder beseitigt. Vater und Mutter haben nunmehr gleiche Rechte und gleiche Pflichten gegenüber ihren Kindern. Auch Mütter sind nun berechtigt, Passanträge – um nur ein Beispiel zu nennen – für ihre Kinder zu unterschreiben. Im Zuge der Neuordnung des ehelichen Güterrechtes wurde die bis dahin geltende Rechtsvermutung, dass das während der Ehe erworbene Vermögen vom Manne stammt, eliminiert. Im Falle der Auflösung einer Ehe wird nun eine Teilung des in der Ehe erworbenen Vermögens vorgenommen. Durch zwei wesentliche Änderungen im Scheidungsrecht wurde die Möglichkeit der Scheidung in beiderseitigem Einvernehmen geschaffen.

(Bauer, Ingrid: Vom Patriarchat zur Partnerschaft – die Familienrechtsreform in Österreich, in: Dies.: Frauen, Männer, Beziehungen ... Sozialgeschichte der Geschlechterverhältnisse in der Zweiten Republik, in: 1945–1995. Entwicklungslinien der Zweiten Republik. Wien 1995, S. 112 (Kürz.d.A.).

	Mann und Frau in Athen	Österreich bis 1975 patriarchalisches Versorgungsehemodell	Österreich ab 1975 partnerschaftliches Ehemodell
Was sind Aufgaben, Rechte und Pflichten des Mannes?			
Was sind Aufgaben, Rechte und Pflichten der Frau?			
Was darf eine Frau ohne ihren Mann (nicht)?			
Wer hat die Rechte über die Kinder?			
Wie ist die Rechtssituation im Falle einer Scheidung?			